

Stadt Erbach
Alb-Donau-Kreis



vorhabenbezogener

BEBAUUNGSPLAN

„Erweiterung Solarpark Erbach“

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB



Solarpark Erbach

Inhalt

1. Bestand („Solarpark Erbach“)	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
4. Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
5. Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften	5

1. Bestand („Solarpark Erbach“)

Im Jahre 2010 wurde mit dem „Solarpark Erbach“ ein Bebauungsplan für die Erzeugung von regenerativem Strom genehmigt. Mit einer Geltungsbereichsgröße mit ca. 15 ha und einer abgegrenzten Nutzfläche für Photovoltaik mit ca. 13 ha entstand in der späteren Umsetzung auf einem Bereich von ca. 8 ha eine PV-Anlage mit einer derzeitigen Leistung mit ca. ... kWp (Kilowattpeak).

Die bestehende Anlage erzeugte zwischen 2011 und 2021 ca. 33 Mio. kWh regenerativen und emissionsfreien Strom.

Nun ist geplant, die Erzeugung von emissionsfreiem, regenerativem Strom am vorhandenen Standort auszubauen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die gesamte Fläche des Geltungsbereiches liegt auf Gemarkungen der Stadt Erbach. Mit dem Geltungsbereich überplant ist eine Gesamtfläche von ca. 24 ha. Hierbei sind jedoch 4 ha enthalten, die schon im ursprünglichen Bebauungsplan enthalten waren. Sie sind als „Überlappungsfläche“ mit aufgenommen um die Randbereiche besser arrondieren zu können.

Im gültigen Flächennutzungsplan 2010 ist die überplante Fläche derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Die Stadt hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit den entsprechenden Nutzungsänderungen beim Nachbarschaftsverband beantragt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches tangiert die Planfläche einen von der FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) ausgewiesenen Wildtierkorridor. In Rücksprache / Abstimmung mit der FVA kann über verschiedene Punkte die funktionale Vernetzungsachse in Nord-Süd-Richtung erhalten bleiben.

Hierzu werden z.B. der Abstand der Einzäunung vom Boden mit 25 cm, die Flächenbewirtschaftung und der Behelfskorridor mit einer Breite mit 20 m umgesetzt.



Wildtierkorridor am westlichen Rand des Geltungsbereiches

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Planung sieht im Wesentlichen ein Sondergebiet vor:

Sondergebiet - Solaranlagen (Nutzung von Photovoltaik zur Energiebereitstellung)

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2000 das erneuerbare Energiengesetz EEG verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Dieses Ziel ist erreicht worden. Die Bundesregierung plant eine weiterhin konsequente Steigerung der Anteile der erneuerbaren Energien.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes leistet die Stadt Erbach einen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen. Ein Investor errichtet im Plangebiet eine Solaranlage (Photovoltaikanlage) in aufgeständerter Bauweise. Die Gesamtleistung der Anlagen beträgt ca. MW.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, keine bzw. geringe Verschattung aus Bepflanzung, Südausrichtung, leichte Südhanglage (oder zumindest Teile des Plangelandes) und nahegelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz, liegen im Plangebiet überwiegend vor.

Beim betrachteten Geltungsbereich handelt es sich in vollem Umfang um Privatbesitz. Die angrenzenden Freiflächen und Waldflächen befinden sich ebenfalls zum größten Teil im Privatbesitz des Investors.

Aufgrund dieser Standortqualitäten (vor allem der Sonneneinstrahlung und der Geländeausrichtung) ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung geeignet.

4. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24 ha. Hiervon sind ca. 4 ha Überlappungsfläche mit dem Bebauungsplan „Solarpark Erbach“ enthalten. Die gesamte Fläche liegt auf Gemarkungen der Stadt Erbach.

Die Fläche teilt sich dem Grundsatz nach in einen West- und einen Ostbereich auf. An beiden Bereichen wird der bestehende Bebauungsplan erweitert.

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Erbach. Die Zufahrt liegt zwischen Erbach und

Eggingen, an der Egginger Straße (L 1244).

- Im Norden schließt ein dichter Nadelwald an die Fläche an. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Wald ist ein unbefestigter Wirtschaftsweg vorhanden.
- Im Osten grenzt der Geltungsbereich zum einen Teil an Waldflächen, zum anderen Teil an freie, landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
- Im Süden grenzt das Plangebiet durchgehend an landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Teilweise ist auch hier, wie im Norden, ein unbefestigter Wirtschaftsweg vorhanden.
- Im Westen grenzt das Plangebiet an Waldflächen an.

Beim Plangebiet handelt es sich um ein derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gelände welches sich im Privatbesitz befindet. Es wird von einem Wassergraben, welcher von Norden nach Süden verläuft, durchschnitten. Ein Grund für die Überlappung des Geltungsbereiches mit dem bestehenden ist, den bestehenden Wassergraben besser in die Gesamtplanung mit einbeziehen zu können.

5. Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

Innerhalb des Plangebietes sind neben den PV-Modulen bis zu 4 Trafostationen mit Einzelabmessungen von maximal 5,5 x 3,5 x 4,0 m als Bauwerke zulässig. Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist außerdem die Herstellung eines Unterstellgebäudes mit maximalen Abmessungen von 5,0 x 5,0 x 4,0 m innerhalb des Plangebietes erlaubt.

Alle Wege die als Zugang zu den Modulbereichen und zur Bewirtschaftung des Solarparks insgesamt benötigt werden, dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden.

Zur Sicherung des Solarparks ist eine kleintierdurchlässige Einzäunung in Form von Holzzäunen oder einem Industriegitterzaun mit Übersteigschutz mit einer Maximalhöhe bis 2,5 m zulässig.

Nach dem Ende einer ökonomischen Nutzung des Solarparks ist die Gesamtfläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerfläche) zurückzuführen. Hierbei sind alle Module inkl. Fundamente zurückzubauen. Zurückzubauen sind auch alle Wegesysteme und sonstigen Bauwerke die im Rahmen der solaren Nutzung erstellt wurden.

Mittelbiberach, 15.12.2022

ES tiefbauplanung

Industriestraße 49

88441 Mittelbiberach

(Projektnummer: 20-028-29)